

Studienordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang „Schiffbau und Maritime Technik“ des Fachbereichs Maschinenwesen an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 12. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Fachbereich Maschinenwesen Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums im Fach „Schiffbau und Maritime Technik“ mit dem Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.).

§ 2 Studienziel und Studium

(1) Ziel der Ingenieurstudiengänge am Fachbereich Maschinenwesen ist die Heranbildung von Führungskräften für technische und technikahe wirtschaftliche und administrative Aufgabenbereiche. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch Kenntnis und Beherrschung des ingenieurwissenschaftlichen Instrumentariums in der Lage sein, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Probleme im Umfeld technischer Unternehmensbereiche unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu lösen. Im Rahmen des Studiums kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Studienordnung mit dem Bachelor-Grad ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet.

(2) Die Übernahme von Leitungsaufgaben durch Ingenieurinnen und Ingenieure erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das anwendungsorientierte Studium zum Bachelor zur Erreichung der erforderlichen Handlungskompetenz auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

Die Inhalte und der zweckmäßige Aufbau ergeben sich für das Studium zum Bachelor of Engineering aus Anlage 1 zu dieser Studienordnung.

§ 4 Vorpraktikum

- (1) Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld des Ingenieurs. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden.
- (2) Das Vorpraktikum von **12 Wochen** Dauer ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Zulassungsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis, dass bis Vorlesungsbeginn mindestens 6 Wochen abgeleistet worden sind. Das komplette Vorpraktikum muss bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Studienhalbjahrs erfolgreich absolviert sein.
- (3) Es müssen technische Abschnitte von insgesamt mindestens 8 Wochen und es können kommerziell - organisatorische Abschnitten von bis zu 4 Wochen absolviert werden. Ein Abschnitt soll nicht weniger als 2 Wochen dauern.
- (4) Wenn das Praktikum auf Grund anerkannter Vorleistungen gemäß Absatz 6 nicht in vollem Umfang absolviert werden muss, darf die Anzahl der durchzuführenden Module gekürzt werden.
- (5) Empfohlene Praktikantentätigkeiten:

Technische Abschnitte (mindestens 8 Wochen)

- Manuelle Grundfertigkeiten der Metall- und Kunststoffbearbeitung
- Spanendes Formen, Grundausbildung an Werkzeugmaschinen, Drehen, Fräsen, Bohren, Hobeln, Schleifen
- Umformen durch Schmieden, Blechumformung, Stanzen, Spritz- und Druckgießen
- Wärme- und Oberflächenbehandlung
- Verbindungen: Elektro- und Autogenschweißen, Löten, Kleben, Nieten
- Gießerei / Modellbau
- Schaltungstechnik: Entwurf und Ausführung einfacher Schaltungen, Verdrahtungstechnik, Schaltschrankbau
- Messtechnik und Qualitätsmanagement: Arbeiten mit Messzeugen, Anreißplatte, Feinmessraum, Qualitätssicherung
- Montage und Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten usw.
- Bauvorbereitung: z.B. Schnürboden, Optik, Zulage, Anzeichnen
- Schiffskörperfertigung: Einzelteilfertigung (Bleche und Profile), Paneelfertigung, Sektionsfertigung, Bordmontage

Kommerziell / organisatorische Abschnitte (höchstens 4 Wochen):

- Arbeitsvorbereitung, -planung und -organisation
- Logistik, Fertigungsplanung, Fertigungsorganisation
- Vertrieb, Marketing, Akquisition, Angebotserstellung und -verfolgung, Auftragsbearbeitung und -verfolgung
- Einkauf, Einkaufsplanung, Vertragserstellung
- Rechnungswesen und Controlling

(6) Anerkennung von Ausbildungsleistungen auf das Vorpraktikum:

Eine einschlägige abgeschlossene berufliche Erstausbildung in metall- oder elektrotechnischen Berufen, Tischler- oder Bootsbauerlehre kann voll anerkannt werden, wenn diese auf einer Werft abgeleistet worden ist. In allen anderen Fällen ist die Durchführung eines mindestens 4-wöchigen Moduls auf einer Stahl-Schiffswerft in den Bereichen Bauvorbereitung oder Schiffskörperfertigung erforderlich. Eine Kopie des Gesellenbriefes ist vorzulegen.

Praxisanteile aus dem Besuch eines Fachgymnasiums Technik bzw. der Fachoberschule Technik oder sonstige einschlägige Tätigkeiten können mit bis zu 6 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet werden.

§ 5 Berufspraktischer Studienteil/Projekt im Unternehmen

(1) In das Bachelor-Programm ist ein berufspraktischer Studienteil in Form eines Industrieprojekts oder eines Projekts im Unternehmen eingeordnet. Dieser Studienteil soll im fünften Studienhalbjahr absolviert werden.

(2) Die Dauer dieses Studienteils ergibt sich aus der im Studiengang geforderten Zahl von Credit Points.

§ 6 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsarten sind:

a) Vorlesung:	Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache
b) Lehrvortrag:	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache und Übungsanteilen
c) Übung:	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
d) Laborübung:	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in praktischer Anwendung an Geräten, Anlagen und experimentellen Einrichtungen
e) Projekt:	Bearbeitung ingenieurmäßiger Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin

	oder Hochschullehrer
f) Berufspraktischer Studienteil:	Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb oder Bearbeitung einer betrieblichen Aufgabenstellung in einer wissenschaftlichen Einrichtung mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer
g) Exkursion:	Studienfahrt mit wissenschaftlicher Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis
h) Seminar	Bearbeitung von Spezialgebieten anhand von Referaten der Teilnehmer mit Diskussion
k) sonstige Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung in anderer als in a)-h) festgelegter, dem Lehrgegenstand adäquater Form, insbesondere auch netzgestützte Lehrformen.

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Semestern sind in der Anlage 1 festgelegt.

§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

(1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

(2) In Übungen und Laboren soll für jeden Studierenden ein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden sein.

(3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr Studierende als Plätze vorhanden sind und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.

(4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, werden die vorhandenen Studienplätze so zugeteilt, dass, abgesehen von Wiederholern, Studierende höherer Semester bei der Vergabe bevorzugt werden. Sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

(5) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht zum erforderlichen Lehrangebot gehören, kann der Konvent eine Mindest-Teilnehmerzahl festlegen.

§ 8 Teilnahmepflicht

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Laborübungen, Projekten und Übungen in namentlich festgelegten Gruppen.

(3) Der Konvent des Fachbereiches kann für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 9 Studienschwerpunkte

Im Bachelor-Studiengang „Schiffbau und Maritime Technik“ kann einer der folgenden Studienverläufe gewählt werden, die durch den

- Studienverlaufsplan „A“ oder
- Studienverlaufsplan „B“

festgelegt sind.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2004 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2004/2005 das Bachelor-Studium im Studiengang „Schiffbau und Maritime Technik“ aufgenommen haben.

(2) § 15 Abs. 3 dieser Ordnung gilt nur für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2004/2005, Sommersemester 2005, Wintersemester 2005/2006 oder dem Sommersemester 2006 aufgenommen haben.

FACHHOCHSCHULE KIEL
Fachbereich Maschinenwesen

Kiel, den 29. Mai 2008

Prof. Dr. Tobias Specker
- Der Dekan -

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Schiffbau + Maritime Technik - Inhalt und Aufbau									
	Studienhalbjahr:	1	2	3	4	5	6	Summe	Credit-Points (CP)
	Art u. Gegenstand der Lehrveranstaltung)*4	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Ausbildung (Pflichtbereich)									
1.1	Mathematik I (b)	6						6	8 CP
1.2	Mathematik II (b)		6					6	8 CP
1.3	Informatik I (b)	3						3	5 CP
1.4	Physik (b)		4					2	3 CP
	Lehrangebot/SWS - Pflichtbelegung/CP	9	10	0	0	0	0	17 SWS	24 CP
2. Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Pflichtbereich)									
2.1	Statik und Festigkeitslehre I (b)	6						6	8 CP
2.2	Statik und Festigkeitslehre II (b)		4					4	5 CP
2.3	Kinematik und Kinetik (Dynamik) (b)			3				3	4 CP
2.4	Thermodynamik (b)				3			3	4 CP
2.5	Werkstofftechnik I + II (b)		3	3				6	8 CP
2.6	Einf. in die Maschinenkonstruktion (b+d)	4						4	5 CP
2.7	CAD I (S) (d)	2						2	3 CP
2.8	CAD II (S) (d)			2				2	2,5 CP
2.9	S-Hydronechanik (b)			2				2	3 CP
2.10	S-Konstruktion (b+d)		4					4	5 CP
2.11	Schiffselemente I + II (b)		2	2				4	5 CP
2.12	Zeichnen von Schiffslinien (b)	3						3	4 CP
2.13	Schwimmfähigkeit u. Stabilität (b)		4	6				10	12 CP
	Lehrangebot/SWS - Pflichtbelegung/CP	15	17	18	3	0	0	53 SWS	68,5 CP
3. Ingenieurwissenschaftliche Anwendungsmodule (Pflichtbereich, 47,5 CP)									
3.1	Entwerfen von Schiffen (b)			4	2			6	7 CP
3.2	Widerstand u. Propulsion (b)					4		4	5 CP
3.3	Festigkeit von Schiffen I (b)				4	2		6	7 CP
3.4	Ausrüstung von Schiffen I (b)			2	4			6	7 CP
3.5	Schiffs-Schwingungen (Grundlagen) (b)					2		2	2,5 CP
3.6a	Schiffssystemtechnik A: Maschinenbau (b)				4			4	5 CP
3.6b	Schiffssystemtechnik B: Elektrotechnik (b)				2			2	2,5 CP
3.7	Studienarbeit Konstruktion und Ausrüstung (e)					2		2	6 CP
3.8	Studienarbeit Entwurf + Dynamik (e)					2		2	6 CP
	Lehrangebot/SWS - Pflichtbelegung/CP	0	0	6	16	12	0	34 SWS	48 CP
4. Ingenieurwissenschaftliche Anwendungsmodule (Wahlbereich, mind. 12 CP))*2									
4.1a	Konstruktion von Yachtrümpfen (b)				4			4	5 CP
4.1b	Yachtentwurf (b)					2		2	2,5 CP
4.2a	Konstruktion von Schiffen II (b)					2		2	2,5 CP
4.2b	Ausrüstung von Schiffen II (b)					2		2	2,5 CP
4.3	Unterwasserfahrzeuge (b)				2			2	2,5 CP
4.4	CAD Schiffbau-Konstruktion (d)					4		4	5 CP
4.5a	Schiffssystemtechnik II: Maschinenbau (b)					2		2	2,5 CP
4.5b	Schiffssystemtechnik II: Elektrotechnik (b)					2		2	2,5 CP
4.6	Fertigung und Werftbetrieb (b)					4		4	5 CP
4.9	Lehrangebot/SWS - Wahlumfang/CP	0	0	0	6	18	0	24 SWS	29,5 CP
5. Fachübergreifende Module (Wahlbereich, mind. 6 CP))*2)*3									
5.1	Foreign Specification)*1 (b)					4		4	5 CP
5.2	Englisch I (FCE - B1) (b)		3					3	4 CP
5.3	Englisch II (FCE - B2) (b)			3				3	4 CP
5.3	BWL und Recht (b)				4			4	5 CP
5.4	Arbeitswissenschaft-Grundlagen						4	4	5 CP
5.5	Qualitätsmanagement-Grundlagen					3		3	4 CP
	Lehrangebot/SWS - Wahlumfang/CP	0	3	3	4	4	0	14 SWS	18 CP
6. Projekt, Thesis									
6.1	Industrieprojekt/ Projekt im Unternehmen					2		2	8 CP
6.2	Thesis (k)								12 CP
6.3	Kolloquium (k)								2 CP
	Lehrangebot Summe :	24	30	27	29	34	0	144 SWS	210 CP
	Zu belegende SWS)*3	24	27	22	15	14	4	106 SWS	180 CP

Erläuterung der Fußnoten siehe **nächste Seite**

-)^{*1} Alternativ 5.1 oder 5.2
-)^{*2} Andere geeignete fachübergreifende Module oder Ingenieuranwendungen vergleichbaren Umfangs können ebenfalls belegt werden. Anerkennung gemäß §7 der Prüfungsordnung
-)^{*3} Die Verteilung der Semesterwochenstunden kann je nach Fächerwahl abweichen
-)^{*4} In Klammern Art der Veranstaltung gemäß §6 (1) dieser Studienordnung.